

Ministerium für Verkehr

Baden-Württemberg

GZ.: VM3-3894-402/2/5

Richtlinie zur Betriebskostenförderung für Automatische Fahrgastzählsysteme (AFZS)

vom 13.01.2026

1 Zuwendungsziel

Das Land Baden-Württemberg gewährt Zuwendungen zur Finanzierung von Vorhaben, die zur Erleichterung der Benutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs in Baden-Württemberg dringend erforderlich sind. Der Umstieg auf den ÖPNV und damit die Erreichung der nationalen und europäischen Klimaziele wird durch verbundgrenzüberschreitende verkehrliche und tarifliche Maßnahmen beschleunigt.

Das Land Baden-Württemberg strebt die flächendeckende Einführung von Automatischen Fahrgastzählsystemen (AFZS) in Baden-Württemberg an. Die Förderung ist landesseitig erforderlich, denn es besteht ein erhebliches Interesse an den Nachfragedaten des ÖPNV, um sie bei der Ausbaustrategie des Landes zu berücksichtigen und zielgerichtete Anreize zu Angebotsausbau setzen und deren Wirkung evaluieren zu können.

2 Rechtsgrundlagen

Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe

- des § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG)
- der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO), insbesondere §§ 23 und 44 LHO, sowie der *Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)*,
- des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), das zuletzt durch Gesetz vom 28. Januar 2025 GBl. 2025 Nr. 8) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere der §§ 43, 48, 49 und 49a LVwVfG.

Weitere Bedingungen und Auflagen werden ggfls. im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen gemäß dem Staatshaushaltsgesetz. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

Aus gewährten Zuwendungen kann nicht auf eine künftige Förderung geschlossen werden. Bewilligungsstelle ist das Ministerium für Verkehr, das aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens entscheidet.

3 Zweck der Zuwendung

Zuwendungszweck ist, flächendeckend automatische Fahrgastzählsysteme und maximal vier regionale Hintergrundsysteme (rHGS) zu betreiben. Mit diesen Fahrgastzählsystemen sollen die leistungsbezogenen Parameter zur Bestimmung der Höhe der Zuweisungen an die Aufgabenträger zur Finanzierung von Verkehrs- und Tarifleistungen im öffentlichen Personennahverkehr nach § 15 Abs. 1 und 2 ÖPNVG automatisiert erhoben und übermittelt werden. Die Förderung ist landesseitig erforderlich, denn es besteht ein erhebliches Interesse an den Nachfragedaten des ÖPNV, um sie bei der Ausbaustrategie des Landes zu berücksichtigen und zielgerichtete Anreize zu Angebotsausbau setzen und deren Wirkung evaluieren zu können. Die Daten zur Fahrgastnachfrage müssen in landesweit vergleichbarer Qualität vorliegen, alle Verkehrstage umfassen und jährlich mit einer statistischen Sicherheit nach anerkannten wissenschaftlichen Standards ermittelt werden.

4 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

4.1 Kommunale Aufgabenträger

Zuwendungen werden gewährt an Stadt- und Landkreise in ihrer Funktion als ÖPNV-Aufgabenträger nach § 6 Abs. 1 ÖPNVG. Für diese Zuwendungsempfänger ist das Antragsstellungsformular der Anlage 3 und 3d zu verwenden.

4.2 Kommunaler Leit-Aufgabenträger für mehrere kommunale Aufgabenträger

Alternativ zur Zuwendung an einen einzelnen kommunalen Aufgabenträger nach Ziff. 4.1 werden Zuwendungen an einen Leit-Aufgabenträger nach § 6 Abs. 1 ÖPNVG mit dem Ziel der Vorhabenbündelung gewährt. In diesem Fall tritt der Leit-Aufgabenträger in die Rechte und Pflichten des grundsätzlich zuwendungsberechtigten einzelnen kommunalen Aufgabenträgers nach Ziff. 4.1 ein und begründet ein eigenes Zuwendungsverhältnis anstelle dieser.

Voraussetzung hierfür ist, dass jeder der grundsätzlich zuwendungsberechtigten einzelnen kommunalen Aufgabenträger nach Ziff. 4.1 den Leit-Aufgabenträger zur Antragstellung und zur Eingehung des Zuwendungsverhältnisses anstelle dieser ermächtigt und den Verzicht auf ein eigenes Zuwendungsverhältnis nach Ziff. 4.1 erklärt. Hierzu ist das Formblatt der Anlage 3c zu verwenden.

Für diese Zuwendungsempfänger sind die Antragsstellungsformulare der Anlage 3a, 3b und 3d zu verwenden.

4.3 Verband Region Stuttgart und kommunale Zweckverbände

Alternativ zur Zuwendung an einzelne kommunale Aufgabenträger nach Ziff. 4.1 werden Zuwendungen an nachfolgende Institutionen mit dem Ziel der Vorhabenbündelung gewährt:

- Verband Region Stuttgart nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 3 Nummer 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 3 GVRS

- Kommunale Zweckverbände, die sich ausschließlich aus öffentlich-rechtlichen Mitgliedern i. S. d. § 2 Abs. 2 S. 1 GKZ BW oder staatlichen Ebenen zusammensetzen.

In diesen Fällen tritt der Verband Region Stuttgart oder der kommunale Zweckverband in die Rechte und Pflichten des grundsätzlich zuwendungsberechtigten kommunalen Aufgabenträgers nach Ziff. 4.1 ein und begründet ein eigenes Zuwendungsverhältnis anstelle dieser.

Voraussetzung hierfür ist, dass jeder der grundsätzlich zuwendungsberechtigten kommunalen Aufgabenträger nach Ziff. 4.1 den Verband Region Stuttgart oder den kommunalen Zweckverband zur Antragstellung und zur Eingehung des Zuwendungsverhältnisses anstelle dieser ermächtigt und den Verzicht auf ein eigenes Zuwendungsverhältnis nach Ziff. 4.1 erklärt. Hierzu ist das Formblatt der Anlage 3c zu verwenden. Für diese Zuwendungsempfänger sind die Antragsstellungsformulare der Anlage 3a, 3b und 3d zu verwenden.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

Neben den allgemein gültigen zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen insbesondere Ziffer 1 der VV zu § 44 LHO, hat der Zuwendungsempfänger folgende Zuwendungsvoraussetzungen zu erfüllen:

Die AFZS-Infrastruktur - bestehend aus Fahrzeugausrüstung und regionalem Hintergrundsystem (rHGS) - muss vorhanden, zertifiziert und in einem betriebsfähigen Zustand sein. Ausschlaggebend sind die im Anforderungskatalog Automatische Fahrgastzählssysteme (Anlage 1) zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils festgelegten Kriterien. Die Einbeziehung der Linien kann sukzessive im Rahmen des Gesamtkonzeptes erfolgen, das im Rahmen der Förderung nach LGVFG aufzustellen ist. Sofern eine Betriebskostenförderung für Zählfahrzeuge beantragt wird, deren Investitionen nicht im Rahmen der LGVFG-Investitionskostenförderung gefördert

werden, ist ein Gesamtkonzept auf Basis der AFZS-Investitionskostenrichtlinie vorzulegen, das diese Zählerfahrzeuge berücksichtigt.

Die Betriebskostenförderung untergliedert sich in eine jährliche Pauschale je kommunalem Aufgabenträger nach § 6 Abs. 1 ÖPNVG und eine jährliche Pauschale je förderfähigem Fahrzeug.

Zuwendungsvoraussetzung für die jährliche Pauschale je Aufgabenträger ist:

- Für mindestens ein Linienbündel im Verantwortungsbereich des kommunalen Aufgabenträgers nach § 6 Abs. 1 ÖPNVG werden Zählraten gemäß Anforderungskatalog verarbeitet und können für Zwecke des § 15 ÖPNVG genutzt werden. Sind die Linien noch nicht gebündelt, gilt die Anforderung für die geplanten Linienbündel. Sind auch keine Linienbündel in Planung oder werden die Fahrzeuge linienbündelübergreifend eingesetzt, ist die Gesamtzahl der im Aufgabenträgergebiet eingesetzten Fahrzeuge je Betriebsstandort maßgebend.
- Das Testat über die erfolgreiche Zertifizierung des rHGS ist spätestens zum Termin des ersten Zwischenverwendungsnachweises vorzulegen. Sofern die Zertifizierung vor Beginn des Bewilligungszeitraumes noch nicht erfolgreich abgeschlossen war, sind sämtliche Zählraten, die bis zum erfolgreichen Abschluss der Zertifizierung des rHGS erhoben wurden, mit der zertifizierten Version des rHGS rückwirkend neu aufzubereiten und (ggf. erneut) an das Land zu liefern.

Zuwendungsvoraussetzungen für die jährliche Pauschale je förderfähigem Fahrzeug sind:

- Der kommunale Aufgabenträger nach § 6 Abs. 1 ÖPNVG, für den das Fahrzeug Zählraten liefert, muss die Zuwendungsvoraussetzungen für die jährliche Pauschale je Aufgabenträger erfüllen.
- Die Anzahl förderfähiger Fahrzeuge ist je kommunalem Aufgabenträger nach § 6 Abs. 1 ÖPNVG wie in Ziff. 6.2 beschrieben begrenzt.

- Zählerfahrzeuge, für die eine Betriebskostenförderung beantragt wird, müssen mindestens 60 % ihrer Fahrplankilometer in Baden-Württemberg erbringen.
- Fahrzeuge, die aufgabenträgerübergreifend eingesetzt werden, sind dem kommunalen Aufgabenträger nach § 6 Abs. 1 ÖPNVG mit dem überwiegenden Einsatz auf Basis der Fahrplankilometer des Fahrzeugs zuzuordnen. Sofern aus betrieblichen Gründen keine eindeutige Zuordnung möglich ist, ist auch eine fiktive Aufteilung zulässig (vgl. Anlage 2, Abschnitt 2.1). Eine Mehrfachberücksichtigung derselben Zählerfahrzeuge bei unterschiedlichen Aufgabenträgern innerhalb desselben Abrechnungsjahres ist nicht zulässig.
- Ein zu förderndes Zählerfahrzeug muss je Abrechnungsjahr für den Verantwortungsbereich des kommunalen Aufgabenträgers nach § 6 Abs. 1 ÖPNVG verwertbare Zählzeiten gemäß Anforderungskatalog für mindestens 20 Tage des Abrechnungsjahres geliefert haben.
- Das Testat über die erfolgreiche Zertifizierung (oder eine Bescheinigung über eine genehmigte Zertifikatsübertragung) der Fahrzeugausrüstung ist spätestens zum Termin des Zwischenverwendungsnachweises für das Abrechnungsjahr vorzulegen, in dem das Fahrzeug erstmalig gefördert werden soll. Sofern die Zertifizierung vor Beginn des Abrechnungsjahres noch nicht erfolgreich abgeschlossen war, dürfen nur Zählzeiten verwendet und zur Ermittlung der mindestens 20 Tage berücksichtigt werden, die nach dem Beginn der zur erfolgreichen Zertifizierung durchgeführten Vergleichszählung erhoben wurden.

6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

6.1 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung und wird als Zuschuss gewährt. Als Finanzierungsart wird eine Festbetragsfinanzierung festgelegt.

6.2 Höhe der Förderung

Die Zuwendungshöhe beträgt jährlich:

- pro kommunalem Aufgabenträger nach § 6 Abs. 1 ÖPNVG, der sich dem regionalen AFZS-Hintergrundsystem angeschlossen hat: 20.000,00 €
- pro förderfähigem Zählfahrzeug: 650,00 €

Die Anzahl der Zählfahrzeuge, für die eine Betriebskostenförderung gewährt wird, richtet sich nach dem förderfähigen Zählfahrzeug-Ausstattungsgrad im Rahmen der AFZS-Investitionskostenförderung (Richtlinie zur VwV-LGVFG über die Förderung von automatischen Fahrgastzählsystemen (RL AFZS, im Internet abrufbar unter: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/foerderung/fb85/oepnv/>), der auf Basis der Anlage 1, Anforderung A 1-13, für den geplanten Bewilligungszeitraum jahresscheibenscharf ermittelt wird.

Soweit aufgrund von bereits vorhandenen Zählfahrzeugen, die die Vorgaben der Anlage 1 erfüllen, keine Investitionskostenförderung in Anspruch genommen wird, ist der förderfähige Zählfahrzeug-Ausstattungsgrad jahresscheibenscharf fiktiv auf Grundlage der Anlage 1, Anforderung A 1-13, zu ermitteln und wird dementsprechend für die förderfähige Zählfahrzeuganzahl bei der Betriebskostenförderung zugrunde gelegt. Auch in diesem Fall ist ein Gesamtkonzept auf Basis der AFZS-Investitionskostenrichtlinie vorzulegen.

Nachträgliche Änderung des Fahrzeugbestandes:

Um einer Änderung des auf Basis der Anlage 2 zugrunde zulegenden Fahrzeugbestandes, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannt ist, Rechnung zu tragen, kann die Betriebskostenförderung für zusätzliche Zählfahrzeuge beantragt werden.

Die zusätzliche Betriebskostenförderung ist auf 20 Prozent der nach der Anlage 2 als förderfähig ermittelte Zählfahrzeuganzahl begrenzt. Es wird auf ganze Zählfahrzeuge aufgerundet.

Die Betriebskostenförderung für diese zusätzlichen Zählfahrzeuge ist weiterhin begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Ablaufs des jeweiligen Abrechnungsjahres nach Anlage 2 ermittelten Gesamtausstattungsgrad.

Sofern der Bewilligungszeitraum (vgl. Ziff. 8.5) nicht nur ganze Jahre umfasst, wird der Zuschuss anteilig entsprechend auf volle Monate gekürzt.

Die Zuwendung ist für folgende laufende Kosten zu verwenden:

- Erzeugung und Aufzeichnung von automatischen Fahrgastzähl-
daten,
- Automatisierte Übertragung der Daten vom Fahrzeug auf ein ortsfestes
Speichermedium,
- Übertragung von Zähl- und Fahrplandaten an das regionale Hintergrund-
system, an das sich der Zuwendungsempfänger angeschlossen hat,
- Nutzung der regionalen Hintergrundsysteme (Betriebs- und Wartungs-
kosten),
- Prüfung und Zusammenführung von Zähl- und Fahrplandaten im regiona-
len Hintergrundsystem, an das sich der Zuwendungsempfänger ange-
schlossen hat,
- Bündelung, Bearbeitung und Hochrechnung der Daten,
- Messfahrtenplanung, Stichproben- und Plausibilitätsprüfung,
- Protokollierung der Prüfungen,
- Weitergabe von Zähl- und Fahrplandaten gemäß Anforderungskatalog
Automatische Fahrgastzähl-systeme (Anlage 1),
- Wartung, Instandsetzung und Rezertifizierung der technischen Systeme
der gesamten Datenkette,
- Sicherstellung der Einhaltung von Vorgaben an Menge und Qualität der
automatischen Zählung während der gesamten Datenkette vom Sensor
bis zur Weitergabe gemäß Anforderungskatalog Automatische Fahrgast-
zähl-systeme (Qualitätsmanagement).

Die Verwendung der Zuwendung für Investitionskosten ist nicht zulässig.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Betriebskosten für Zählerfahrzeuge, die bereits beschafft wurden, können gefördert werden, wenn sie den Voraussetzungen dieser Richtlinie entsprechen. Auf Bestimmungen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn wird insoweit verzichtet. Eine rückwirkende Förderung wird durch diese Regelung jedoch nicht gewährt.

Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist ausgeschlossen.

8 Verfahren

8.1 Antragstellung

Die Anträge sowie die beizufügenden Unterlagen (siehe 8.3) sind bis zum 01.04.2026 oder zu einem späteren Zeitpunkt jeweils zum 01.04. oder 01.10. eines Jahres beim Ministerium für Verkehr per E-Mail einzureichen.

Im Antrag ist festzulegen, welcher Betriebsumfang pro Abrechnungsjahr zur Umsetzung geplant ist (Anzahl förderfähiger Fahrzeuge pro Aufgabenträger und im Falle der Ziff. 4.2 und 4.3 die Benennung der Aufgabenträger). Auf Grundlage dieses Mengengerüsts wird die maximale Bewilligungssumme ermittelt.

8.2 Antragsweg

Die Anträge sind *per E-Mail beim Ministerium für Verkehr* einzureichen. Hierfür ist das eingerichtete Funktionspostfach AFZS@vm.bwl.de zu nutzen.

8.3 Antragsunterlagen

Der Zuwendungsantrag umfasst folgende Bestandteile:

- Standardisierte Antragsformulare (Anlage 3 oder Anlage 3a und 3b)

- Übersicht zur Anzahl der voraussichtlich im Verantwortungsbereich des kommunalen Aufgabenträgers nach § 6 Abs. 1 ÖPNVG eingesetzten Zählfahrzeuge sowie Fahrzeuge insgesamt. Sofern für mehr als 35% der einzusetzenden Fahrzeuge eine Förderung beantragt wird, ist eine detaillierte Aufstellung gemäß den Vorgaben aus Anlage 2 beizufügen. Hierzu ist das Formular aus Anlage 3d zu verwenden. Dies gilt auch im Falle der Antragstellung durch einen Leit-Aufgabenträger nach Maßgabe der Ziff. 4.2 sowie durch den Verband Region Stuttgart oder einen kommunalen Zweckverband nach Maßgabe der Ziff. 4.3.
- Gesamtkonzept gemäß Richtlinie zur VwV-LGVFG über die Förderung von automatischen Fahrgastzählssystemen (RL AFZS) – Anlage 7j zur VwV-LGVFG

8.4 Bewilligungsverfahren

Prüfungs-, Entscheidungs- und Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Verkehr. Die im Zusammenhang mit diesem Förderprogramm durch das Ministerium für Verkehr bereitgestellten Formblätter sind zu verwenden.

Das Ministerium für Verkehr kann Nachforderungen an den Antrag stellen. Nachgereichte Unterlagen gelten als vollständige Ergänzung des Antrages.

Sofern die eingegangenen Anträge das zur Verfügung stehende Budget in Summe übersteigen, werden die Anträge in der Reihenfolge des Antrageingangs beschrieben.

8.5 Bewilligungszeitraum

Die Zuwendung wird für die Dauer von maximal fünf Jahren gewährt (Bewilligungszeitraum). Der konkrete Bewilligungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid festgesetzt.

Das Ministerium für Verkehr entscheidet als Prüfungs-, Entscheidungs- und Bewilligungsbehörde über die eingereichten Förderanträge gemäß pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung dieser Richtlinie und der verfügbaren Mittel im Staatshaushaltsplan.

8.5.1 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Zuwendungen werden erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ausbezahlt. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt halbjährlich.

Der Stichtag für die Ermittlung der förderfähigen Zählerfahrzeuge ist bei einer Antragstellung zum 01.04. jeweils der 30.6. des darauffolgenden Jahres und bei einer Antragstellung zum 01.10. jeweils der 31.12. des darauffolgenden Jahres.

Die Höhe der Auszahlung bemisst sich nach dem im Antrag festgelegten und durch Zwischenverwendungsnachweis verifizierten Projektumfang.

8.5.2 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zwischenverwendungsnachweis ist jährlich vorzulegen und besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Die Formulare werden im Internet auf der Homepage des Ministeriums für Verkehr unter der Bezeichnung „Betriebskostenförderung AFZS“ eingestellt. Die Verwendung der Formulare ist bindend.

Beim Abrechnungsjahr Juli bis Juni ist der Verwendungsnachweis jeweils bis zum darauffolgenden 31. August vorzulegen. Beim Abrechnungsjahr von Januar bis Dezember entsprechend bis zum darauffolgenden 28. Februar.

Dem Zwischenverwendungsnachweis ist jeweils eine korrigierte Prognose pro Aufgabenträger für das nächste Abrechnungsjahr beizufügen.

Nach Abschluss des Bewilligungszeitraums ist die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungsmittel mit einem Schlussverwendungsnachweis nach Ziffer 7 ANBest-K vorzulegen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht sind die im Rahmen des Zwischenverwendungsnachweises vorgelegten Daten tabellarisch zusammenzufassen. Die Formulare werden im Internet auf der Homepage des Ministeriums für Verkehr unter der Bezeichnung „Betriebskostenförderung AFZS“ eingestellt. Die Verwendung der Formulare ist bindend.

Der Schlussverwendungsnachweis ist innerhalb von einem Jahr nach Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

Im Übrigen wird auf Ziff. 7 der ANBest-K verwiesen.

8.6 Erfolgskontrolle

Als Erfolgskontrolle dient die jährliche Lieferung vollständiger und richtiger Nachfragezahlen sowie zusätzlicher Angaben zu Anzahl der Fahrzeuge, Art, Umfang und Qualität gemäß Anforderungskatalog Automatische Fahrgastzählung (Anlage 1).

8.7 Unwirksamkeit von Zuwendungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung

Bei Nichteinhaltung der in dieser Förderrichtlinie enthaltenen Regelungen, der geltenden Vorgaben der Landeshaushaltsordnung sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift oder in den in § 49 LVwVfG genannten Fällen behält sich das Ministerium für Verkehr in Gänze oder anteilig eine Rückforderung der gewährten Zuwendung vor.

Die Bewilligungsstelle kann den Zuwendungsbescheid insbesondere ganz oder teilweise widerrufen und bereits gewährte Zuwendungen zurückfordern, wenn der Zuwendungsempfänger die Mittel nicht entsprechend dem Zweck verwendet bzw. wenn das Projekt vor dem im Antrag beschriebenen und im Bewilligungsbescheid festgesetzten Zeitraum beendet wird.

Für die Aufhebung von Zuwendungsbescheiden und Rückerstattung der Zuwendungen sind neben den haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 43, 48, 49 und 49a LVwVfG anzuwenden.

9 Strafrechtliche Hinweise

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für das antragstellende Unternehmen oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Rechtsgrundlagen: § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (LSubvG) vom 1. März 1977 (GBl. S. 42).

10 Prüfungsrecht des Rechnungshofs

Der Rechnungshof Baden-Württemberg ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 LHO).

11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt *am 13.01.2026 in Kraft* und *am 31.12.2032 außer Kraft*.

12 Anlagen

Anlage 1: Anforderungskatalog Automatische Fahrgastzählssysteme

Anlage 2: Anwendungshilfe zur Ermittlung des förderfähigen Ausstattungsgrades mit Zähltechnik im Rahmen der LGVFG-Förderung des Landes Baden-Württemberg

Anlage 3: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Betriebskostenförderung von AFZS auf der Grundlage der Richtlinie zur Betriebskostenförderung für Automatische Fahrgastzählssysteme (AFZS) - *einzelne Antragstellung nach Ziff. 4.1*

Anlage 3a: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Betriebskostenförderung von AFSZ auf Grundlage der Richtlinie zur Betriebskostenförderung für Automatische Fahrgastzählssysteme (AFZS) – *gebündelte Antragstellung nach Ziff. 4.2 und Ziff. 4.3*

Anlage 3b: Voraussichtliche förderfähige Ausstattung je Jahr – *gebündelte Antragstellung nach Ziff. 4.2 und Ziff. 4.3*

Anlage 3c: Ermächtigungs- und Verzichtserklärung - *gebündelte Antragstellung nach Ziff. 4.2 und Ziff. 4.3*

Anlage 3d: *Formular Plausibilisierung des Ausstattungsgrads bei Antragstellung*